

06.01.21

Vk - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Führerschein-Verwaltungsvorschrift - FS-VwV -)

A. Problem und Ziel

Der Rahmenvertrag zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH als Herstellerin der Führerscheine wurde erneuert. Er ist ab dem 1. Januar 2021 anwendbar. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift informiert die nach Landesrecht zuständigen Behörden über den wesentlichen Inhalt dieses Rahmenvertrages zur Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Führerscheinen. Zudem sind die bisherige Ermächtigungsgrundlage und die Ausführungen in der Verwaltungsvorschrift an die bestehenden digitalen Verfahren anzupassen. Weiterhin sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Aus diesen Gründen ist eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erforderlich.

B. Lösung

Neufassung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ist eine Neufassung der in ihren Grundzügen seit 1998 bestehenden Verwaltungsvorschrift erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Seiten des Bundes und der Länder kommt es zu keiner Veränderung der Einnahmen und Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a. Bund

Keiner.

b. Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

06.01.21

Vk - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister
(Führerschein-Verwaltungsvorschrift - FS-VwV -)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 6. Januar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
über den Führerschein und über die Datenübermittlung
an das Zentrale Fahrerlaubnisregister
(Führerschein-Verwaltungsvorschrift – FS-VwV –)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die
Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister
(Führerschein-Verwaltungsvorschrift – FS-VwV –)**

Vom

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende
Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I. Bestellung und Lieferung der Führerscheine (zu § 25 und Anlage 8 FeV)

1. Rahmenvertrag

Die Bestellung und die Lieferung der Führerscheine richten sich nach dem
Rahmenvertrag, der zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der
Bundesdruckerei GmbH geschlossen wurde. Die wesentlichen Inhalte des
Rahmenvertrages werden in dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

Kommt die Bundesdruckerei GmbH den sich aus dem Rahmenvertrag
ergebenden Verpflichtungen nicht nach, informiert die nach Landesrecht
zuständige Behörde das Kraftfahrt-Bundesamt.

2. Auftragserteilung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden

Auftraggeber der Herstellung, Personalisierung und Lieferung der
Führerscheine sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

3. Bestellung der Führerscheine

Anträge zur Herstellung von Kartenführerscheinen werden in Bestellungen
zusammengefasst und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25
und 32 der Datenschutz-Grundverordnung auf gesichertem Weg digital an
die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.

Zu jeder Bestellung sind folgende Angaben notwendig:

- a. der Behördenschlüssel,
- b. das Bestelldatum,
- c. die Anzahl der Anträge und
- d. die Lieferart: Normallieferung, Expresslieferung oder Direktversand.

Nach der digitalen Bestellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erfolgt die Herstellung der Führerscheine durch die Bundesdruckerei GmbH.

Auf die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins wird verwiesen. Die Ausfüllanleitung wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

4. Lieferung durch die Bundesdruckerei GmbH

a. Lieferung der Führerscheine

Zum Umfang jeder Lieferung der Bundesdruckerei GmbH an die nach Landesrecht zuständigen Behörden gehören

- ein Lieferschein und
- die gefertigten Führerscheinkarten (mit Ausnahme des Direktversandes).

Die Lieferzeiten betragen ab dem Auftragseingang bei der Bundesdruckerei GmbH

- für Normallieferungen an Behörden und bei dem Direktversand an den Bürger zehn Arbeitstage oder
- für Expresslieferungen an die Behörde zwei Arbeitstage.

Mit der schriftlichen Abnahme am Lieferort geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Führerscheine auf den Empfänger über. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde; bei einem Direktversand an den Bürger ist Erfüllungsort dessen ordentlicher Wohnsitz im Sinne des § 7 Fahrerlaubnis-Verordnung.

b. Prüfung der Lieferung

Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Prüfung der einzelnen Sendungen fest, dass diese beschädigt oder unbefugt geöffnet worden sind, unterrichtet sie unverzüglich die Bundesdruckerei GmbH. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder sind aus einer beschädigten Sendung Führerscheine abhandengekommen, sind die Strafverfolgungsbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

c. Fehlerhafte Führerscheine

Bei fehlerhaften Führerscheinen ist das Reklamationsformular der Bundesdruckerei GmbH zu verwenden und zusammen mit den fehlerhaften Führerscheinen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an die Bundesdruckerei GmbH zu senden.

Führerscheine, die durch Verschulden der Bundesdruckerei GmbH fehlerhaft sind, werden kostenfrei ersetzt.

Die fehlerhaften Führerscheine werden von der Bundesdruckerei GmbH vernichtet.

d. Rücknahme und Entsorgung ungültiger Führerscheinkarten

Eingezogene, nicht ausgehändigte oder vom Bürger nicht abgeholte Führerscheine können ebenfalls an die Bundesdruckerei GmbH zur Entsorgung zurückgesandt werden.

Das Behältnis, das die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Versendung der zur Entsorgung bestimmten Karten an die Bundesdruckerei GmbH verwenden, muss die Aufschrift „Führerscheinkarten zur Entsorgung“ tragen, verschlossen und versiegelt sein. Die Aufschrift ist jedoch aus Sicherheitsgründen nicht außen auf der Sendung anzubringen. Die Beifügung anderer Materialien zur Entsorgung ist unzulässig.

5. Preise und Rechnungsstellung

a. Preise

Der Basispreis für die Herstellung und Personalisierung eines

Führerscheins beträgt 3,30 EUR / Stück.

Zusätzliche Kosten fallen an in Höhe von

- 0,76 EUR / Stück für die Normallieferung des Führerscheins an die nach Landesrecht zuständige Behörde,
- 4,28 EUR / Stück für den Direktversand des Führerscheins an den Bürger,
- 6,45 EUR / Stück für die Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Preisangaben sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

b. Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung der Bundesdruckerei GmbH erfolgt je nach Vereinbarung mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Einzel- oder Sammelrechnung.

Zahlungen von Rechnungen erfolgen durch die bestellende Behörde innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erteilt die Bundesdruckerei GmbH den Einziehungsauftrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

II. Eintragung des Aushändigungsdatums des Führerscheins (zu § 22 Absatz 4 Satz 3 FeV)

Das Aushändigungsdatum ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder vom Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Feld 14 des Führerscheins einzutragen. Die Eintragung ist stempel- oder handschriftlich vorzunehmen. Bei stempelschriftlicher Eintragung ist schnelltrocknende sowie ausreichend wischfeste und lichtbeständige schwarze Stempelfarbe zu verwenden. Bei handschriftlicher Ausfüllung sind dokumentene geeignete Schreibmittel – wie zum Beispiel schwarze Kugelschreiberfarbe – nach DIN 12757 oder andere vom Bundeskriminalamt geprüfte Schreibmaterialien zu verwenden.

III. Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes)

Für die Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen (Online-Dialog). Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden herausgegebenen Standards für die Datenübermittlung durchzuführen.

IV. Übergabe von Unterlagen zu einer Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnisakte im Sinne des § 50 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird grundsätzlich bei der Fahrerlaubnisbehörde geführt, die für Entscheidungen über die Fahrerlaubnis örtlich zuständig ist. Fahrerlaubnisbehörden, die örtlich zuständig waren, haben nach Bekanntwerden einer die Zuständigkeit berührenden Entscheidung über die Fahrerlaubnis die bei ihnen geführte Fahrerlaubnisakte an die zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde abzugeben. In den Fällen des § 73 Absatz 2 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung verbleibt die Fahrerlaubnisakte bis zur Rechtskraft der Entscheidung bei der gleichgeordneten auswärtigen Behörde.

V. Schlussvorschriften

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister vom 22. Dezember 1998, in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 2015 (BANz AT 12.06.2015 B 4) außer Kraft.
2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2031 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der Sicherstellung einer einheitlichen Auftragserteilung für die Herstellung und Lieferung der Führerscheine in einem automatisierten Massenverfahren. Die bundeseinheitliche Verfahrensweise ist erforderlich, da nur so ein effizientes und kostengünstiges Produktionsverfahren beim Führerscheinhersteller gewährleistet werden kann. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift informiert die nach Landesrecht zuständigen Behörden über die wesentlichen Inhalte des zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH geschlossenen Vertrages. Sie regelt die digitale Bestellung und jeweilige Lieferung von Führerscheinen und die dabei durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden einzuhaltenden Bedingungen.

Sie regelt ferner das nachträgliche Ergänzen des Führerscheins um das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis durch den Sachverständigen oder Prüfer nach § 22 Absatz 4 Satz 3 FeV.

Wesentliche Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist weiterhin die Festlegung, dass bei Datenübermittlungen zum Zentralen Fahrerlaubnisregister die vom Kraftfahrt-Bundesamt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden festgelegten Standards einzuhalten sind. Die Standards für die Datenübermittlung (SDÜ) und die weiteren für die Datenübermittlung erforderlichen Verfahrensunterlagen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt vorgegeben.

Für die Datenübermittlung sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen.

Der im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsvorschrift stehende Aufwand wird durch entsprechende Gebühren gedeckt. Diese werden im Zuge des Abschlusses des Rahmenvertrages angepasst.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Rahmenvertrag zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH sieht eine Laufzeit von zehn Jahren vor. Der aktuelle Rahmenvertrag endet somit am 31. Dezember 2020. 2019 wurde die Möglichkeit eines daran anschließenden

Rahmenvertrages geprüft und positiv beschieden. Auf Grundlage des neuen Rahmenvertrags ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift neu zu erlassen

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verwaltungsvorschrift erläutert die geltenden Bedingungen für die Bestellung, Herstellung und die Lieferung der Kartenführerscheine.

III. Alternativen

Keine. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ist eine Neufassung der in ihren Grundzügen seit 1998 bestehenden Verwaltungsvorschrift erforderlich.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Gemäß Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz kann die Bundesregierung im Bereich der landeseigenen Verwaltung Verwaltungsvorschriften erlassen.

V. Folgenabschätzung

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das bisherige Verwaltungsverfahren wird beibehalten. In der Vergangenheit vorgenommene Automatisierungen im Verwaltungsverfahren werden beibehalten und nach dem Stand der Technik weiterentwickelt. So erfolgen mittlerweile nur noch eine digitale Antragstellung und eine elektronische Rechnungsstellung von Seiten der Bundesdruckerei GmbH.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte, da es sich lediglich um eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift handelt aufgrund des Abschlusses des neuen Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Das Vorhaben enthält lediglich eine Preisanpassung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a. Bund

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

b. Länder

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a. Bund

Durch die Regelungen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für den Bund.

b. Länder

Durch die Regelungen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Länder.

5. Weitere Kosten

Durch die Regelungen entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Die Belange mittelständischer Unternehmen sind nicht berührt.

b. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Verwaltungsvorschrift keine

gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu befürchten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I. Bestellung und Lieferung des Führerscheins (zu § 25 und Anlage 8 FeV)

Zu Nummer 1:

Nummer 1 stellt klar, dass die vorliegende Verwaltungsvorschrift die wesentlichen Inhalte des Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH zur Herstellung und Personalisierung von Kartenführerscheinen und deren Lieferung wiedergibt. Zur Verbesserung der Übersicht wurden die wesentlichen Inhalte des Rahmenvertrages nicht in einer Anlage dargestellt wie es bei der vorherigen Fassung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift der Fall war, sondern in die Verwaltungsvorschrift selbst aufgenommen.

Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bundesdruckerei GmbH informiert die nach Landesrecht zuständige Behörde das Kraftfahrt-Bundesamt als Vertragspartner des Rahmenvertrages. Auf diese Weise sollen gehäuft aufgetretene Vertragsverstöße, wenn auch in geringer Art, erkannt und wirksame Maßnahmen zu ihrer Abhilfe eingeleitet werden. Zudem soll verhindert werden, dass geringfügige Vertragsverletzungen (z. B. Lieferzeitüberschreitung um einen Tag) bereits zu aufwendigen Vertragsverletzungsverfahren führen.

Zu Nummer 2:

Auftraggeber der Leistungen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Nummer 3:

Der Inhalt der ursprünglichen Nummer 3 („Dezentral digitalisierte Datenerfassung und Auftragsvergabe zur Führerscheinherstellung“) wurde gestrichen. Grund dafür ist, dass das formularbasierte Antragsverfahren und die dazugehörige Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins (VHK) aufgehoben wurden.

Nummer 3 schreibt nunmehr vor, dass die Bestellung von Führerscheinen durch Sammelbestellungen erfolgt. Die notwendigen Angaben stammen aus den bislang geltenden Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren eines Führerscheins. Sie wurden ihrem Inhalt nach nicht verändert.

Die Bestellung erfolgt digital durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins enthält weiterführende Hinweise. Sie wird im Verkehrsblatt verlautbart.

Die Bundesdruckerei GmbH stellt keine Bestellvorlage mehr zur Verfügung. Die Einzelheiten des Bestellverfahrens richten sich vielmehr nach dem jeweiligen Fachverfahren in der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Da der Platz für die einzelnen Felder auf dem Führerschein begrenzt ist, weisen die einzelnen Datenfelder nur so viele Stellen auf, wie auf dem Führerschein abgebildet werden können.

Die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins wird im Verkehrsblatt verlautbart. Sie gibt unter anderem einen Hinweis zum Aufbau und zur Festlegung von Führerscheinnummer und Fahrerlaubnisnummer gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung als wesentliche Identifikationsmerkmale im Zentralen Fahrerlaubnisregister.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der bis zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift geltenden Fassung. Ergänzt wurden Ausführungen zur Lieferung und Entsorgung der Führerscheine. Diese befanden sich bislang im Anhang der Verwaltungsvorschrift sowie in den Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren von Führerscheinen.

Die Lieferzeit variiert je nachdem, ob es sich um eine Normallieferung oder um eine Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde oder um einen Direktversand an den Antragsteller handelt.

Für das Verfahren beim Direktversand an den Antragsteller wird ergänzend auf die jeweilige zwischen der Bundesdruckerei GmbH und der nach Landesrecht zuständigen Behörde geschlossenen Vereinbarung verwiesen.

Darüber hinaus werden in Nummer 4 die durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden durchzuführenden Kontrollen der Führerscheinlieferungen geregelt. Bei Zustellung der Lieferung prüfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden, ob bestellte Führerscheine zum Beispiel infolge des unbefugten Öffnens der Sendung beschädigt wurden oder abhandengekommen sind. Die Bundesdruckerei GmbH stellt in ihrem Service-Portal eine Vorschrift zur Öffnung von Lieferungen, die Sicherheitsprodukte enthalten, zur Verfügung. Je nach Ergebnis der Kontrolle informieren die nach Landesrecht zuständigen Behörden entweder die Strafverfolgungsbehörden oder füllen ein Reklamationsformular aus. Das Reklamationsformular stellt die Bundesdruckerei GmbH. Dieses ist zusammen mit dem fehlerhaften Führerschein an die Bundesdruckerei GmbH zurückzusenden. Eine Rücksendung der Führerscheine kann auch in den Fällen erfolgen, in denen der Führerschein nicht ausgehändigt wurde, weil die Fahrerlaubnisprüfung nicht erfolgreich bestanden oder weil der Führerschein nicht abgeholt wurde. Eine Rücksendung ist auch möglich, wenn der Führerschein eingezogen wurde. Die zurückgesandten Führerscheine werden dann von der Bundesdruckerei GmbH vernichtet.

Zu Nummer 5:

Die Ausführungen in Nummer 5 zu den Preisen und der Rechnungsstellung entsprechen den Ausführungen, die in der vorherigen Fassung der Verwaltungsvorschrift in der Anlage enthalten waren und in den vor Erlass dieser Verwaltungsvorschrift geltenden Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren eines Führerscheins. Die Preise wurden im Wege der üblichen Preissteigerung angepasst.

Zu Abschnitt II. Eintragung des Aushändigungsdatums des Führerscheins (zu § 22 Absatz 4 Satz 3 FeV)

Zur Sicherstellung der Möglichkeit der Aushändigung des Führerscheins unmittelbar nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung enthält der Führerschein das beschreibbare Feld 14, in dem unter Hinweis auf Feld 10 (Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis) der Sachverständige oder Prüfer das Aushändigungsdatum des Führerscheins einträgt. Das Feld ist gegenüber dem übrigen Teil des Führerscheins geringer gegen Fälschungen gesichert. Abschnitt II regelt die Verwendung der Ausfüllmaterialien für dieses Feld mittels derer noch ein, wenn auch eingeschränkter, Verfälschungsschutz erreicht werden kann.

Zu Abschnitt III. Mitteilung der Daten an das Zentrale Fahrerlaubnisregister und Auskünfte aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 49 und § 52 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FeV in Verbindung mit § 51 des Straßenverkehrsgesetzes)

Bezüglich der technischen Details der Datenübermittlung wird das Kraftfahrt-Bundesamt ermächtigt, mit Zustimmung der obersten Landesbehörden entsprechende Standards zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Die Standards sind bundesweit einheitlich. Sie sind erforderlich, um eine automatisierte Datenübermittlung in einem Massenverfahren zu ermöglichen. Die Standards werden, wie auch die weiteren erforderlichen Verfahrensunterlagen, vom Kraftfahrt-Bundesamt in deren Internet-Präsentation in einem geschützten Bereich allen Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben.

Zu Abschnitt IV. Übergabe von Unterlagen zu einer Fahrerlaubnis

Die Vorgaben werden in unveränderter Form beibehalten.

Zu Abschnitt V. Schlussvorschriften

Die Vorschriften zur Bestellung und Lieferung des Führerscheins und zur Eintragung des Aushändigungsdatums des Führerscheins treten zum 1. Januar 2021 außer Kraft. Mit dem Neuerlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift tritt auch die übrige Allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft. Gleichzeitig tritt die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

Die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt nach zehn Jahren zum 1. Januar 2031 außer Kraft.